

# Hausordnung Moraltpark - Bad Tölz



<b>1. Geltungsbereich</b>	(a) Diese Ordnung dient der geregelten Nutzung und der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung am Moraltpark und den dazugehörigen Außenanlagen.
	(b) Die Besucher des Moraltparkes bestätigen mit dem Betreten des Moraltparkes sowie den dazugehörigen Außenanlagen, die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Hausordnung als für sich verbindlich. (c) Die Hausordnung wird von allen Mietern als verbindlich übernommen und an Besucher, Kunden und Patienten bekannt gegeben. Sie ist also für jedermann gültig, der sich in dem Geltungsbereich des Moraltparkes aufhält. (d) Es gilt die StVO.
<b>2. Hausrecht</b>	(a) Der Hausverwaltung steht in allen Räumen des Moraltparkes und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetz einem Mieter des Moraltparkes zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
	(b) Das Hausrecht gegenüber den Mietern und allen Dritten wird durch die Verwaltung und/oder durch die Verwaltung beauftragten Dienstkräften geltend gemacht, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.
<b>3. Technische Einrichtungen</b>	(a) Technische Einrichtungen dürfen nur vom autorisierten Personal der Verwaltung bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an die energiegebundenen Versorgungsleitungen, das Daten- und Mediennetz.
	(b) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Der Verwaltung sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde muss jederzeit uneingeschränkter Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden. (c) Fluchtwege und Treppen müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht zugestellt werden.
<b>4. Veränderungen, Einbauten, Aussenwerbung</b>	(a) Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Es ist dem Mieter nicht gestattet, bauliche Anlagen, Wände, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben etc..

# Hausordnung Moraltpark - Bad Tölz



<b>5. Behördliche Vorschriften</b>	<p>(a) Der Mieter ist insbesondere für die Einhaltung der ihn betreffenden aktuell gültigen Bestimmungen, der Betriebsvorschriften, der VStättVO voll verantwortlich. Zur Ausschmückung von Veranstaltungen dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 (Zertifikat erforderlich) verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren.</p>
	<p>(b) Die Verwaltung besteht grundsätzlich darauf, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwer-Entflammbarkeit von Gegenständen der Verwaltung vorlegt. Ausnahmen hiervon können auf Antrag durch die verantwortlichen Behörden (Landratsamt Bad Tölz, Freiwillige Feuerwehr Bad Tölz, Landesamt für Arbeitsschutz) erteilt werden. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.</p>
	<p>(c) Alle Auflagen und Vorschriften bzgl. Bauaufsicht, Fluchtwege, Feuerlöschwesens, Brandschutz, automatische Löschsysteme (Sprinkler) und des VdS, TÜV oder VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die gültige Sperr-/Polizeistunde. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc.. sei ausdrücklich hingewiesen.</p>
<b>6. Rauchen</b>	<p>(a) Grundsätzlich erlaubt.                  (b) Rauchverbot in den Ärztetürmen und im Kino                  (c) Ein generelles Rauchverbot kann ausgesprochen werden.</p>
<b>7. Fundsachen, Personen- und Sachschäden</b>	<p>(a) Am Moraltpark und auf dem dazugehörigen Gelände gefundene Gegenstände sind bei der Verwaltung abzugeben. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind sofort der Polizei zu melden und die Verwaltung zu informieren.</p>
<b>8. Verhalten Rettungswege, Parken</b>	<p>(a) Die Besucher sowie die vom Mieter eingesetzten Verantwortlichen haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes und der Verwaltung Folge zu leisten.</p> <p>(b) Innerhalb des Moraltparkes hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird</p> <p>(c) Alle Auf- und Abgänge sowie Verkehrs-, Flucht und Rettungswege und ausgewiesenen Behindertenstellplätze sind uneingeschränkt freizuhalten</p> <p>(d) Unfälle und Schäden sind der Polizei und der Hausverwaltung unverzüglich anzuzeigen</p>
<b>9. Verhalten im Winter</b>	<p>(a) Der Winterdienst und die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht werden von der Hausverwaltung übernommen.</p> <p>(b) Das generelle Halte- und Parkverbot zwischen 05 und 07 Uhr ist verbindlich, um zügig Räum- und Streueinsätze durchführen zu können.</p> <p>(c) Die Mieter sind für die Außenmietflächen (vor den Geschäftseingängen) selbst verantwortlich.</p>

# Hausordnung Moraltpark - Bad Tölz



<b>10. Verbote:</b>	<p>(a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern des Moraltparkes und dem dazugehörigen Gelände, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art oder Dächer zu besteigen oder zu übersteigen</p> <p>(b) Bereiche, die für Besucher als nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten</p> <p>(c) mit Gegenständen zu werfen;</p> <p>(d) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Gegenstände (z. B. Raketen, bengalisches Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Rauchbomben, Wunderkerzen, Druckbehälter, die leicht entzündlich sind etc.) anzubrennen</p> <p>(e) ohne die erforderliche Gestattung durch die Verwaltung Waren, Dienstleistungen, Eintrittskarten oder besondere Angebote anzubieten und zu verkaufen, Drucksachen (Flyer, Plakate, etc.) zu verteilen oder Sammlungen/Unterschriftenaktionen durchzuführen</p> <p>(f) bauliche Anlagen, Einrichtungen, parkende Autos oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder Werbematerial anzubringen.</p> <p>(g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder den Moraltpark sowie das dazugehörige Gelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, Abfall, zu verunreinigen;</p> <p>(h) rassistische, fremdenfeindliche oder radikale Parolen, namentlich rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kundzugeben;</p> <p>(i) Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuengen und Verkaufsstände auf dem Moraltpark und zugehörigen Gelände aufzustellen.</p> <p>(j) Es ist verboten, Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde.</p> <p>(k) Ein Zutritt in den Moraltpark ist sowohl in stark alkoholisiertem Zustand als auch unter Drogeneinfluss untersagt</p> <p>(l) Dauer- und Pendlerparker: werden grundsätzlich kostenpflichtig abgeschleppt</p> <p>(m) Nächtigen in Wohnmobilen oder unter Parkdecks</p> <p>(n) Mülltonnen und Abfallsammler durchzusuchen</p>
<b>11. Sonstiges</b>	<p>(a) Gegenüber Personen, die einen Abschnitt aus Punkt 10 missachten, wird für den Moraltpark und den Außenflächen ein Hausverbot ausgesprochen.</p> <p>(b) Die Verteilung von Handzetteln, Flyer und anderem Werbematerial ist grundsätzlich untersagt.</p> <p>(c) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Musikveranstaltungen und Konzerten aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden besteht. Die Veranstalter und die Verwaltung übernehmen keine Haftung für Gesundheitsschäden, die infolge extremer Lautstärke bei derartigen Veranstaltungen entstehen können.</p> <p>(d) Der Moraltpark wird mit Bildaufzeichnungssystemen (Video-CAM´s) überwacht. Mit seinem Zutritt erklärt sich der Gast mit dieser Sicherheitsmaßnahme einverstanden</p>
<b>12. Haftungsausschluss</b>	<p>(a) Das Betreten des Moraltparkes erfolgt auf eigene Gefahr.</p> <p>(b) Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, wird keine Haftung übernommen.</p>